

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landestierärztekammer Hessen vom 01.03.2017 (DTBl. 2/2017, Seite 196), wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

1. Vor dem Erlass oder der Änderung einer Satzung ist die Öffentlichkeit nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Vor der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über eine Satzung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Satzung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Eingehende Stellungnahmen fließen in den Entscheidungsprozess der Delegiertenversammlung ein.
2. Die von der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten, soweit sie das Versorgungswerk betreffen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, unterzeichnet und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Deutschen Tierärzteblatt verkündet.
3. Sonstige Bekanntmachungen der Landestierärztekammer erfolgen in geeigneter Form.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Erläuterung:

A. Begründung:

Absatz 1 wurde hinzugefügt, mit der Zielsetzung, die rechtlichen Vorgaben des Hess. Heilberufsgesetzes gemäß § 17 Abs. 6, zu berücksichtigen.